

Gehaltsgrenzen für WBS A und WBS B

Die Zahlen sind nur Richtwerte und ersetzen nicht die Einkommensberechnung im Einzelfall!

Person	WBS A Brutto- einkünfte / Jahr	WBS B Brutto- einkünfte / Jahr
Arbeitnehmer:in, Student:in	38.011 €	52.724 €
Berufstätige(r) Alleinerziehende(r) mit 1 Kind	53.121 €	71.377 €
Rentner:in	26.852 €	37.552 €
Rentnerpaar	36.863 €	49.750 €
kinderloses Ehepaar	51.777 €	69.496 €
Ehepaar mit 1 Kind	63.324 €	85.661 €
Ehepaar mit 2 Kindern	74.871 €	101.827 €
Ehepaar mit 3 Kindern	86.418 €	117.993 €
Ehepaar mit 4 Kindern	97.964 €	134.158 €

Wohnungsgröße

Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins orientiert sich an Ihrer Haushaltssituation. Wohnen Sie alleine, stehen Ihnen 50 m² zu. Für jede zusätzliche Person im Haushalt wird Ihnen ein zusätzliches Zimmer ermöglicht.

Personenanzahl	Wohnungsgröße
Alleinstehende	50 m ²
2-Personen	65 m ²
3-Personen	80 m ²
4-Personen	95 m ²
5-Personen	110 m ²
Jede weitere Person	+15 m ²

Kontakt

Frau Ciavarella / A - J

Fon: 0212 290 - 2531
E-Mail: wbs@solingen.de

Frau Paukner / K

Fon: 0212 290 - 2281
E-Mail: wbs@solingen.de

Herr Nimonaj / L - Z

Fon: 0212 290 - 2376
E-Mail: wbs@solingen.de

Weitere Informationen finden Sie hier!



Herausgegeben von:
Klingentadt Solingen
Der Oberbürgermeister
Wohnen
Walter-Scheel Platz 1, 42651 Solingen
Druck Klingentadt Solingen, Druckerei
Stand 04 / 2026
Bildnachweis © js-photo - stock.adobe.com
Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Solingen



Wohnberechtigungsschein (WBS)

Wohnen in öffentlichen gefördertem Wohnraum

Informationen für Antragsteller:innen

Öffentlich geförderte Wohnungen dürfen nur an Personen vergeben werden, die die Voraussetzungen für einen Wohnberechtigungsschein (WBS) erfüllen. Ob und für welche Wohnungsgröße ein WBS erteilt werden kann, wird auf Antrag festgesetzt.

In diesem Informationsblatt erfahren Sie, welche Unterlagen Sie für einen WBS-Antrag vorlegen müssen.

Benötigte Unterlagen für die WBS-Antragstellung

1. Ausweisunterlagen:

- **Nicht-EU-Bürger:**
mindestens ein Jahr gültiger Aufenthaltstitel.

ACHTUNG:

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung sind nicht antragsberechtigt!

2. Einkommensnachweise:

(Verdienstbescheinigung, Lohnabrechnungen, Leistungsbescheide)

- **Arbeitnehmer:innen:**
Einkommenserklärung für den sozialen Wohnungsbau, vom Arbeitgeber bestätigt.
- **Schüler:innen und Studierende:**
Schul- oder Studienbescheinigung (zwingend), Unterhaltsnachweise oder Waisenrentenbescheid (falls vorhanden), Einkommenserklärung für den sozialen Wohnungsbau (wenn eine Nebentätigkeit ausgeführt wird), Bafög-Bescheid (falls Bezug), KfW-Darlehensnachweis (falls Darlehen), Nachweis über Stipendium (falls gewährt).



• Personen in Rente:

Aktuelle Rentenanpassungsmitteilung (zwingend), letzter Kontoauszug für Betriebs- und Zusatzrenten (falls zutreffend). Auslandsrenten (falls vorhanden)

• Getrennt/geschieden lebende Personen:

Unterhaltsnachweise wie Unterhaltsvereinbarung, Unterhaltsberechnung (falls vorhanden), Kontoauszüge

• Auszubildende:

Ausbildungsvertrag und eine aktuelle Gehaltsabrechnung, ggf. Kindergeldnachweis

• Selbständige:

Steuerbescheid Vorjahr bzw. BWA des letzten Kalenderjahres und Gewinnsschätzung des laufenden Kalenderjahres durch einen Steuerberater, Nachweise über Krankenversicherung und kapitalbildende Lebensversicherung (falls vorhanden)

3. Bescheide und Nachweise:

Das Jahreseinkommen des vergangenen Kalenderjahres vor Antragstellung.

• ALG I Empfänger:innen:

- › elektronische Lohnsteuerausdrucke der letzten 12 Monate, Bewilligungsbescheid der Arbeitsagentur

• Bürgergeld und Grundsicherungsempfänger:innen:

- › vollständiger Bewilligungsbescheid des Jobcenters/Sozialamtes

• Bezieher:innen von Krankengeld/Übergangsgeld:

- › Wird das Krankengeld zum Zeitpunkt der Antragstellung laufend gezahlt, ist der entsprechende aktuelle Nachweis der Krankenkasse vorzulegen.
- › Nachweis über die Dauer des Krankengeldes

4. Besondere Lebenslagen:

• Schwangerschaft:

Mutterpass/ärztliches Attest

• Schwerbehinderung:

gültiger Schwerbehindertenausweis

• Pflege:

Nachweis des aktuellen Pflegegrades z. B. durch die Krankenkasse

• Elternzeit:

- › Nachweis über die Höhe und Dauer des Elterngeldes und die Dauer der Elternzeit
- › Arbeitgeberbescheinigung über die Dauer der Elternzeit
- › Das Jahreseinkommen des vergangenen Kalenderjahres vor der Antragstellung
- › Endet die Elternzeit innerhalb der nächsten 24 Monate ist ein Nachweis über das zukünftige Einkommen oder die Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des künftigen Einkommens nach der Elternzeit erforderlich

Die für den Antrag erforderlichen Vordrucke (Antrag auf WBS, Antrag auf Seniorenwohnung, Einkommenserklärungen sowie Wohnungssuchendenbogen), können Sie sich auf unserer Internetseite herunterladen und ausdrucken. Es besteht auch die Möglichkeit, die Unterlagen an der Rathaus Info abzuholen.

Sollten Sie ein persönliches Gespräch wünschen, bitten wir um eine Terminbuchung.

Für die Abgabe des Antrages ist kein Termin erforderlich. Sie können den Postweg wählen, die Abgabe an der Rathaus Info oder den Einwurf in einen der am Rathaus vorhandenen Nachbriefkästen.

